

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
Publikationsorgan der Zentral-Funkten- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

34
Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementpreis: RM 1,- für das Vierteljahr.
Se bezogen durch alle Postanstalten.

Gotha, 24. August 1919
(Kreuzpost: Nr. 174)

Einzelhefte kosten 75 Pfg. die einpaltige Postzeitung
Bei Werbebestellungen Rabatt. — Stellen-
vermittlung: Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

33. Jahrg.

34. Auflage des Schuhmacher-Fachblattes 82500!

Inhalts-Verzeichnis.

Protokoll über die Sitzung der Schlichtungskommission
Schuhmarkt. — Festsetzung von Richtpreisen. —
Strom Bezug. — Mitteilungen. — Verbandsnach-
richten. — Beschlüsse. — Literarisches.

Protokoll

Sitzung der Schlichtungskommission z. T. Schuh-
macher-Lieferungsausschusses, Bezirk 7, Stuttgart
vom 11. Juli 1919.

Vorsitz: Herr Dr. Waldmüller, als Vorsitzender,
Herr Dr. Hoffner, Stuttgart, Herr Rieter, Lüt-
bert Weber, Heilbronn, Herr Arbeiter: Pö-
schel, Cannstatt, August Steiner, Cannstatt, Karl
Hüttlinger, Arbeiternehmerbevollmächtigter.

Der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart
gegen

die Geiger & Schliens (Fab. J. H.) in Beßlein O/M
erhielten für den Antragsteller Herr Leg, Stutt-
gart die Beflagte namentlich.

Vorsitzende teilt den Inhalt des Schreibens der
Beflagten vom 9. Juli mit, wonach der Inhaber der Be-
tagung erteilt ist.

Die Schlichtungskommission beschließt, in die Verhand-
lungen zu treten.

Der Antragsteller beantragt eine Entscheidung dahin:
Die für die Schuhindustrie vereinbarten Sommer-
ferien mit der Dauer von sieben Arbeitstagen, sind allen
Arbeitern und Arbeiterinnen zu gewähren.

Entlohnungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, um
den die Erfüllung der Bestimmungen des R. T. B.
gegenüber zu entziehen, sind unzulässig.

Der festgesetzte Mindestlohn ist unter allen
Umständen zu gewähren, soweit nicht Arbeiter und Arbeit-
erinnen in Frage kommen, welche unter die Bestimmungen
des R. T. B. d. e, f und g des R. T. B. f. 3. fallen.

Der Antragsteller begründete des Antrages gemäß der
Klage.

Die Beratung verurteilt der Vorsitzende folgende
Schlichtungskommission getroffene Entscheidung:
Die auf die Schuhindustrie vereinbarten Sommer-
ferien mit der Dauer von sieben Arbeitstagen sind allen
Arbeitern und Arbeiterinnen zu gewähren.

Entlohnungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, um
den die Erfüllung der Bestimmungen des R. T. B.
gegenüber zu entziehen, sind unzulässig.

Der festgesetzte Mindestlohn ist zu gewähren,
soweit nicht Arbeiter und Arbeiterinnen in Frage kommen,
welche unter die Bestimmungen des § 5 Abs. d, e, f und g
des R. T. B. f. 3. fallen.

Die Firma Geiger & Schliens hat die Kosten des
Antrages zu tragen.

Gründe:

Der Grund der glaubhaften Schilderung des Vertreters
des Zentralverbandes liegt die Schlichtungskommission für
den, daß die Beflagte ihrer Arbeiterchaft im Sommer
für 3 Arbeitstage Ferien unter Fortzahlung des
Lohnes gewährt hat. Nach dem klaren Wortlaut des Nach-
trages zum Reichslohntarif-Vertrag vom 9. Mai 1919 ist
Klage jedoch verpflichtet, ihren sämtlichen Arbeitern
und Arbeiterinnen auf die Dauer von 7 Arbeitstagen
unter Fortzahlung des Lohnes für die ausfallende
Arbeitszeit zu gewähren. Sie war deshalb zu diesem
Antragsgemäß zu verurteilen.

Die Feststellung dahin, daß bei der Beflagten Ent-
lohnungen von Arbeitern und Arbeiterinnen erfolgt sind,
ist durch die Erfüllung der Bestimmungen des Nach-
trages zum Reichslohntarif-Vertrag vom 9. Mai 1919 den

Arbeitern gegenüber zu entziehen, hat die Schlichtungs-
kommission mangels schlüssigen Beweises nicht treffen können.
Für den Fall, daß solche Entlohnungen, wie der Zentral-
verband behauptet, je vorgekommen sind, so waren sie für
unzulässig zu erklären.

Nach der glaubhaften Darstellung des Vertreters des
Zentralverbandes gewährt die Beflagte vier Arbeitern und
Arbeiterinnen, nämlich dem Karl Müller, 22 Jahre alt,
Otto Reiter, 17 Jahre alt, Frieda Friedhofer, 20 Jahre alt,
und Luise Stadel, 21 Jahre alt, hinter dem Mindestlohn-
Vertrag des Reichslohntarif-Vertrages einen zurückbleibenden
Stundenlohn, nämlich: Karl Müller 60 Pfg., Otto Reiter
58 Pfg., Frieda Friedhofer 45 Pfg. und Luise Stadel
50 Pfg. Die Beflagte war deshalb zu verpflichten, die im
Reichslohntarif-Vertrag festgesetzten Mindestlohnentlohnungen
zu gewähren, soweit nicht Arbeiter und Arbeiterinnen in
Frage kommen, welche nach den Bestimmungen des § 5
Abs. d, e, f und g des R. T. B. f. 3. unterhalb dieser Min-
destlohnentlohnungen entlohnt werden dürfen.

Die Beflagte hat, da sie unterlegen ist, die Kosten des
Verfahrens zu tragen.

In der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart
gegen

die Firma R. J. Mayer, Schw. Gmünd, erschienen für den
Zentralverband Herr Leg, Stuttgart, für die Beflagte die
Herren Mayer, Schw. Gmünd und Rechtsanwalt Dr.
Rayer II, Stuttgart.

Der Vertreter der Klage beantragt festzustellen, daß
die Leuerungszulage nach § 8 des R. T. B. f. 3. auch für
ohne Schuld des Arbeiters ausfallende Arbeitszeit (bei
Kürzung der Arbeitszeit, Wochenfeiertage usw.) zu gewäh-
ren ist, und zwar nach den neuen, erhöhten Sätzen auf
Grund der Bestimmungen des Lieferungs- und Abnahme-
vertrages vom 9. Mai 1919.

Der Vertreter der Beflagten beantragt kostenpflichtige
Abweisung dieses Antrages und Feststellung dahin, daß die
erhöhte Leuerungszulage bei auch ohne Verschulden des Ar-
beiters ausfallender Arbeitszeit entsprechend zu kürzen ist.

Nach strittiger Verhandlung und geheimer Beratung
verurteilt der Vorsitzende folgende, von der Schlichtungs-
kommission beschlossene Entscheidung:

Nach § 8 des R. T. B. f. 3. ist auch für ohne Schuld
des Arbeiters ausfallende Arbeitszeit (z. B. Vertüfung der
Arbeitszeit infolge Materialmangels, Wochenfeiertage) die
Leuerungszulage zu gewähren und zwar nach den neuen,
erhöhten Sätzen auf Grund der Bestimmungen des Liefer-
ungs- und Abnahmevertrages vom 9. Mai 1919.

Die Firma R. J. Mayer hat die Kosten des Verfahrens
zu tragen.

Begründung:

Für den Standpunkt der Beflagten, wonach die wö-
chentliche Leuerungszulage bei auch ohne Verschulden des
Arbeiters ausfallender Arbeitszeit entsprechend zu kürzen
ist, spricht allerdings der Umstand, daß die Erhöhung der
Leuerungszulage bewilligt wurde an Stelle einer von den
Gewerkschaften beantragten Erhöhung des prozentualen
Kriegszulages, der bei ausfallender Arbeitszeit nicht ge-
währt wird.

An Stelle der von den Gewerkschaften beantragten Er-
höhung des prozentualen Kriegszulages wurden nun bei
den Verhandlungen vom 9. Mai 1919 die im § 8 des R. T.
B. f. 3. festgesetzten Leuerungszulagen wesentlich erhöht.
B. f. 3. festsetzt von dem Abzug a dieses § 8, der die Höhe der
erhöhten Leuerungszulagen festlegt, wurde an dem
wöchentlichen Wortlaut und Inhalt dieses Paragraphen nichts
Änderndes, insbesondere nicht an § 8, Absatz c und d. Nun
ging aber bis zum 9. Mai die Leuerungszulage weit überlegend
vervielfachte Auslegung des § 8 des R. T. B. f. 3. dahin,
dass Leuerungszulagen auch für ohne Schuld des Arbeiters
ausfallende Arbeitszeit, insbesondere auch für Feiertage, für
Zeiten der Betriebseinsparungen zu bezahlen sind. Es wäre
wenn diese Auslegung für die erhöhten Sätze nicht mehr
giltig hätte beibehalten werden sollen, Sache der Vertragsparteien

gewesen, eine diesbezügliche klare Bestimmung in den § 8
aufzunehmen. Da dies nicht geschehen ist, muß auch für
die erhöhten Leuerungszulagen die vom Zentralverband
vertretene Auslegung des § 8 als richtig anerkannt werden.
Die Kosten des Verfahrens hat die Beflagte zu tragen.

In der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart
gegen

die Firma J. J. Schläger, Schuhfabrik, Reutlingen, er-
schienen für den Antragsteller Herr Leg, Stuttgart, für die
Beflagte die Herren Rechtsanwalt Dr. Rayer II, Stuttgart,
und Kaufmann Walz, Lohnbuchhalter der Firma Schläger.

Herr Leg stellte den Antrag, die Beflagte zu verpflich-
ten, ihrer Arbeiterchaft die laut Nachtrag zum Reichslohntarif-
vertrag vom 9. Mai 1919 erhöhte Leuerungszulage ab dem
dritten Lohnwoche des Monats Mai 1919 zu bezahlen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Rayer II beantragte kosten-
pflichtige Abweisung des Antrages.

Die Parteien begründeten ihre Anträge entsprechend
ihren Schriftsätzen vom 23. Juni und 8. Juli 1919.

Nach Verhandlung und geheimer Beratung verurteilt
der Vorsitzende die von der Schlichtungskommission be-
schlossene Entscheidung dahin:

Die Firma J. J. Schläger ist verpflichtet, ihrer Ar-
beiterchaft die von den zuständigen Instanzen beschlossene
erhöhte Leuerungszulage entsprechend der Bekanntgabe des
Lieferungs- und Abnahmevertrages für Schuhindustrie vom 9. Mai
1919 zu bezahlen und zwar von Beginn der dritten Lohn-
woche des Monats Mai an. Die Firma J. J. Schläger hat
die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung.

Bei den Gerberarbeitern hat die Beflagte die den Ar-
beitern im Februar d. J. bewilligte einmalige Zulage aus-
drücklich als Nachzahlung für die zurückbleibende Arbeitszeit
bezeichnet. Nach diesem Vorgange wurde den Schuhfabri-
kanten gleichfalls ein einmaliger Betrag im April 1919 be-
willigt und die dem einzelnen Arbeiter bewilligten Beträge
nach der Dienstzeit abgeführt. Mit Rücksicht hierauf war
auch wenn bei den Schuharbeitern nicht ausdrücklich fest-
gelegt wurde, daß die einmalige Zulage für die Vergangenheit ge-
währt wird, mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestim-
mung bei der Gewährung der Zulage, davon auszugehen,
daß die den Schuharbeitern bewilligte Zulage denselben
Zweck hatte, wie die Zulage der Gerberarbeiter. Es war
deshalb als eine Vergütung für die Vergangenheit zu be-
trachten und kann auf die Zeit nach Beginn der dritten
Lohnwoche des Monats Mai 1919 nicht angerechnet werden.

Da die Beflagte dem in der Klage gestellten Antrag
entsprechend verurteilt wurde, hat sie die Kosten des Ver-
fahrens zu tragen.

In der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart
gegen

die Firma S. Wolf u. Co., Stetten bei Hechingen, erschienen
für den Antragsteller Herr Leg, Stuttgart, für die Beflagte
Herr Prokurist Röthner, Stetten.

Der Vertreter des Zentralverbandes stellte und begrün-
dete seinen Antrag, wie in der schriftlichen Klage vom
18. Juni 1919. Den Antrag zu Ziffer 7, betreffend Bezah-
lung der Leuerungszulage nach § 8 des R. T. B. f. 3. nahm
der Vertreter des Antragstellers mit Rücksicht auf die heute
in Sachen der Firma R. J. Mayer, Schw. Gmünd, zu
gunsten des Zentralverbandes ergangenen Entscheidung aus-
drücklich zurück.

Der Vertreter der Beflagten beantragte kostenpflichtige
Abweisung der Klage entsprechend des Schriftsatzes vom
7. Juli 1919.

Nach Schluß der Verhandlung und geheimer Beratung
verurteilt der Vorsitzende die von der Schlichtungs-
kommission beschlossene Entscheidung dahin:

1. An Ferien sind der Arbeiterchaft sieben Arbeitstage
zu gewähren. In die Ferienzeit fallende Wochenfeiertage
gallen nicht als Arbeitstage.

2. Die Anträge des Zentralverbandes betreffens Umrechnung der Arbeitslöhne und den Ausgang der Mindestlöhne und Arbeitslöhne werden, nachdem die beklagte Firma den gestellten Anträgen nachgegeben ist, für erledigt erklärt.

3. Als Berufsarbeiter gelten auch diejenigen, welche vom Heeresdienst zurückgeführt, eingestellt wurden, aber mindestens acht Wochen in der Schuhindustrie beschäftigt waren, gleichgültig, ob bei der betreffenden Firma selbst, oder in einem anderen Betriebe und gleichgültig, ob diese achtwöchentliche Beschäftigung vor Eintritt in den Heeresdienst oder nach Entlassung aus demselben stattgefunden hat.

4. Der Antrag des Zentralverbandes betreffend die Behandlung der Kurzarbeiterunterstützung bei der Beklagten wird wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Der Beklagten wird jedoch empfohlen, die für Heerzögler geltenden Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung für ihren Betrieb zu beachten.

5. Der Antrag der Klägerin Ziffer 6, wonach Maßregelungen oder Entlassungen wegen Eintretens für den R. T. B. f. 3. oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation vjm. nicht stattfinden dürfen, wird abgewiesen, da ein Nachweis dafür, daß bei der Beklagten Maßregelungen wegen Eintretens für den R. T. B. f. 3. oder aus sonstigen Gründen vorgekommen sind, nicht erbracht ist.

Bezüglich des Arbeiters Blumm wird die Beklagte verpflichtet, den Blumm als Berufsarbeiter zu entlassen.

6. In den Kosten des Verfahrens hat der Zentralverband 1/2, und die Beklagte 1/2 zu bezahlen.

Begründung.

Nach dem klaren Wortlaut des Nachtrages zum Reichslohntarifvertrag vom 9. Mai 1919 betragen die Ferien sieben Arbeitstage und nicht sieben Wochentage, Feiertage, an denen in einem Betrieb nicht gearbeitet wird, und deshalb regelmäßig auch keine Lohnzahlung erfolgt, sind aber keine Arbeitstage. Es war deshalb in Ziffer 1 dem gestellten Antrag gemäß zu entscheiden.

Zu Ziffer 2 und 3 waren die in der Klage gestellten Anträge an sich begründet, von der Beklagten auch nicht bestritten. Die Beklagte ist nach ihrer heutigen Darstellung dem Verlangen auf Umrechnung der Arbeitslöhne und Aushebung der Löhne in der Zwischenzeit, und zwar nach Einreichung der Klageschrift bei der Schlichtungskommission, nachgegeben. Die in Ziffer 2 und 3 gestellten Anträge waren deshalb für erledigt zu erklären, bei der Kostenverteilung aber zu berücksichtigen, daß die Klage bei ihrer Einreichung in den beiden Punkten begründet war.

Bezüglich der Auslegung des Begriffs des berufsfremden Arbeiters kann die Auffassung der Beklagten nicht gebilligt werden. Als berufsfremd kann derjenige Arbeiter nicht mehr behandelt werden, der in der Schuhindustrie acht Wochen lang in irgend einem Zweig des Betriebes gearbeitet hat und in diesem Zweig eingelernt worden ist, auch wenn er später in eine andere Arbeitsstelle versetzt wird. Es war deshalb in diesem Punkte dem Klageantrage zu entsprechen.

Die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in einzelnen Betrieben stützt sich nicht auf die Bestimmungen des R. T. B. f. 3., sondern auf besondere gesetzliche Verordnungen. Da die Schlichtungskommission nach § 17, Absatz 2 des R. T. B. f. 3. nur zuständig ist für Streitigkeiten über die Bestimmungen des R. T. B. f. 3. oder ihre Auslegungen, so war der, bezüglich der Kurzarbeiterunterstützung gestellte Antrag wegen Unzuständigkeit abzuweisen.

Einen Nachweis, daß die Beklagte Maßregelungen oder Entlassungen von Arbeitern und Angestellten wegen Eintretens für den R. T. B. f. 3. oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation oder wegen Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts zu einer Arbeiterauswahl vorgenommen hat, hat der Antragsteller nicht erbracht. Der zu diesem Punkt gestellte Antrag war daher abzuweisen. Aus den Verhandlungen zu diesem Punkt hat sich ergeben, daß der bei der Beklagten beschäftigte Arbeiter Blumm, der nach dem oben dargelegten Grundsatze als berufsfremd nicht betrachtet werden kann, von der Beklagten nicht als Berufsarbeiter entlassen wird. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Blumm, auch wenn er in der Röntgenröhrenherstellung beschäftigt wird, als Berufsarbeiter zu bezahlen und ihm mindestens den tariflichen Mindestlohn zu gewähren.

Da der Antragsteller mit zwei von den in der Klage gestellten Anträgen abgewiesen wurde, wogegen die Beklagte zu fünf der gestellten Anträge verurteilt wurde bezogen, verurteilt worden wäre, wenn sie nicht, wie zu Ziffer 2 und 3, nach Erhebung der Klage den Anträgen stattgegeben hätte, oder wenn, wie zu Ziffer 7, der Antrag mit Rücksicht auf eine bereits in anderer Sache gegebene Entscheidung vorläufig zurückgenommen worden wäre, wären die Kosten des Verfahrens im Verhältnis zu 2 und 3 unter den Parteien zu verteilen.

In der Lohnrechtsache des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk 2, S. 12 Stuttgart, gegen die Firmen Gottl. Lutz und Karl Sonnenwald, beide in Fridenhausen, Oberamt Nürtingen, erschienen für den Zentralverband Herr Leg, Stuttgart, für die Beklagten niemand.

Der Vertreter des Zentralverbandes stellte und begründete seinen Antrag entsprechend der schriftlichen Klage vom 26. Juni 1919.

Nach Beratung verhandelte der Vorsitzende die von der Schlichtungskommission beschlossene Entscheidung dahin:

Die Firmen Gottl. Lutz und Karl Sonnenwald, beide in Fridenhausen, sind verpflichtet, die für die Schuhindustrie durch Nachtrag zum Reichslohntarifvertrag vom 9. Mai 1919 vereinbarten Ferien den bei ihnen beschäftigten Arbeitern zu gewähren und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

Da die beiden beklagten Betriebe, die Hauschuhe und Pantoffel herstellen, mehr als 8 Arbeiter beschäftigen, gelten sie nach der Bestimmung des Ueberwachungsausschusses vom 4. September 1917 als Betriebe, in denen Schuhwaren fabrikmäßig hergestellt werden. Solche Betriebe unterliegen den Bestimmungen des R. T. B. f. 3.

Die Beklagten waren deshalb zu verpflichten, entsprechend dem Nachtrag zum Reichslohntarifvertrag vom 9. Mai 1919, den bei ihnen beschäftigten Arbeitern die Ferien zu gewähren.

Die Kosten dieser Entscheidung haben die Beklagten unter sich je zur Hälfte zu tragen.

(Unterschriften.)

„Der Schuhmarkt“

befähigt sich in einem längeren Artikel in Nr. 31 mit der Einkerzung des internationalen Schuh- und Lederarbeiterkongresses durch den Kollegen Simon. Von Sachkenntnis sind diese Ausführungen nicht getrübt. „Der Schuhmarkt“ meint, daß der Gedanke einer internationalen Organisation der Schuhmacher nicht neu sei, denn schon jahrelang vor dem Kriege bestand eine internationale Organisation der Schuhmacher. Das ist nicht nur richtig, sondern diese internationale Organisation besteht auch heute noch. Die Verbindungen waren durch den Krieg zwar unterbrochen, aber deshalb hat die internationale Organisation nicht aufgehört zu existieren. Wenn jetzt, nachdem diese Verbindungen wieder hergestellt sind, Kollege Simon als internationaler Sekretär den für das Jahr 1914 schon einberufenen, durch Ausbruch des Krieges verhinderten Kongress einberuft, so erfüllt er damit eine einfache Pflicht. Wenn „Der Schuhmarkt“ aber meint, daß diese internationale Organisation ein blutleeres nicht lebensfähiges Gebilde, das seinen rechten Daseinszweck gehabt habe, gewesen sei und daß sich die ausländischen Organisationen schon seit 1910 nicht mehr um diese Organisation kümmerten, so beweist „Der Schuhmarkt“ nur, daß er entweder gefehlt hat, oder an Gedächtnis schwach leidet. Denn sonst müßte er wissen, daß der internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union fast alle maßgebenden Organisationen angehört haben.

Es gehörten der internationalen Union die Organisationen folgender Länder an: Amerika, Belgien, Bosnien, Serzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Kroatien, Slavonien, Norwegen, Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Ungarn mit zusammen rund 160000 Mitgliedern.

Wenn der Schuhmarkt weiter meint, es gehöre ein großer Optimismus dazu, gerade jetzt, nach kaum beendigten Kriegen, die französischen, englischen, italienischen und amerikanischen Schuhmacher mit den Deutschen, Österreich-ungarischen, russischen und denjenigen, der im Kriege neutral gebliebenen Länder am Verlamungstisch vereinigen zu wollen“, so bekann wir allerdings diesen Optimismus nicht nur, dieser Optimismus wird auch glänzend gerechtfertigt werden, wie sich der Schuhmarkt am 1. September in Zürich überzeugen kann.

Die maßgebendsten Organisationen werden auf diesem Kongress, trotz der Kürze der Zeit vertreten sein.

Wie unsere französischen Kollegen über das mit und sich an den gleichen Tisch setzen denken, davon gibt am besten das nachstehende Schreiben des Sekretärs unserer französischen Bruderorganisation Auskunft, welches in deutscher Uebersetzung lautet:

Zentralverband der Leder- u. Häutearbeiter Frankreichs Paris, den 12. Mai 1919.

An den Sekretär des Internationalen Verbandes der Schuh- und Lederarbeiter Nürnberg.

Mit vielem Vergnügen erhielt ich Ihre Schreiben vom 28. April d. S.

Nachdem nun der schwere Traum, der die Welt mit Blut bedeckt hat, seinem Ende entgegen zu gehen scheint, ist es unsere Pflicht, unsere zu lange schon unterbrochenen internationalen Verbindungen wieder aufzunehmen.

Dies schon bei unserem Zentralverbande und vor Empfang Ihres Schreibens, hatten wir auf die Tagesordnung unserer nächsten Zentralvorstandssitzung den folgenden Punkt gesetzt:

„Aufzunehmende Verhandlungen mit den verschiedenen internationalen Gewerbeverbänden zur Herbeiführung des Zustandekommens vor dem Kriege.“

Ich möchte hier nicht unerwähnt lassen, daß nur der verabschiedungsmüde Krieg uns verhindert hat, und auf dem Internationalen Kongress in Wien zu treffen, wo die Möglichkeit der Schaffung eines Internationalen Verbandes der Leder- und Häuteindustrie geprüft werden sollte.“

Diese Frage steht also noch offen und nicht nur die Fragen gewerkschaftlichen Charakters, sondern auch alle

• Zum Verständnis für diesen Satz sei bemerkt, daß zur Zeit drei Verbindungen für Schuh- und Lederindustrie bestehen. Neben der Internationalen Union der Schuh- und Lederarbeiter, der größten von allen, besteht eine internationale Verbindung der Arbeiter und der Gattler. Es sind schon lange Verhandlungen im Gange, die drei internationalen Verbindungen zu einer zu vereinigen und mit dieser sehr wichtigen Frage wird sich der Kongress in Zürich befassen.

fragen fragen der gewerkschaftlichen Organisationen, welche dieselbe zu prüfen das Recht und die Pflicht sind. Im Prinzip bin ich mit der Möglichkeit der Einkerzung eines Kongresses durch die gleiche nach dem Schluß einverstanden, was ich Sie im Namen des französischen Zentralverbandes bitte, ist, daß die nächsten Schritte haben, sich auf dem genannten Kongress zu treffen.

Ehe die Tagesordnung für diesen Kongress aufgestellt wird, wäre ein Punkt der Tagesordnung des Kongresses in Wien wieder aufzunehmen, der heute noch früher von größter Wichtigkeit ist und das ist, die verschiedenen internationalen Gewerbeverbände vor und an deren Stelle eine mächtige, wirksame und internationale der gesamten (Schuh- und Leder-) Arbeiter zu stellen.

Seit langer Zeit zum Militär einberufen, Zentralverband in seiner Mitgliedszahl während der Zeit des Krieges zurückgegangen und ist es mir sehr lieb den mir gesandten Fragebogen auszufüllen.

Dagegen sende ich Ihnen für Ihre Mühen und Information einen kleinen Bericht, einen Überblick über den Zustand der beiden letzten Zentralverbandssitzungen in der Hoffnung, daß unsere Verbindungen leben und heutzutage werden, begrüße ich Sie.

Aus diesem Schreiben kann „Der Schuhmarkt“ auch die französischen Arbeiter trotz des Rückschlusses nach der internationalen Zusammenkunft der Deutschen.

Auf das Geschriebene des „Schuhmarkt“ lohnt sich nicht der Mühe.

Festsetzung von Richtpreisen für Leder und Lederwaren für die Übergangszeit von der Zwangswirtschaft zur freien Wirtschaft.

Zur Verhinderung von Preissteigerungen der Übergangszeit von der Zwangswirtschaft in der Wirtschaft beim Verkauf vorhandener Bestände, Reichswirtschaftsministerium der Antrag gestellt worden:

1. Daß die Hersteller von Oberleder und Unterleder verpflichtet werden, innerhalb dreier Monate aus den Beständen noch die Menge Leder an die leistungsberechtigten Kreise abzugeben, welche der Zulassung in Häuten und Fellen der Monate Mai und Juni entspricht.

2. Das gleiche gilt für die Hersteller von Sobol, Brandfisch und Treibriemenleder innerhalb 4 Monaten pro April, Mai, Juni 1919.

3. Als Richtpreise sind festzusetzen:

Für 1 Quadratfuß	
schwarz Choreauleder	12,-
braun Choreauleder	12,-
einfarbig Choreauleder	14,-
schwarz Chromalbleder	8,-
farbig Chromalbleder	12,-
schwarz Chromrindeleder	7,-
farbig Chromrindeleder	8,-
schwarz und farbig Chromrindeleder	7,-
schwarz Chromschalbleder	7,-
farbig Chromschalbleder	10,-

Für 1 Kilogramm

Wach-, Sobol- und Brandfischleder in ganzen oder halben Häuten
Blattleder über 3 mm Stärke, ungepalten, in ganzen oder halben Häuten
Treibriemenleder, Kernfisch, kurz geschnitten

4. Die Schuhfabriken sollen zu obigen Richtpreisen die Menge Lederwaren an die Händler abgeben, die der Paarszahl im Mai und Juni entspricht. Obige Preise sind genau einzuhalten zugunlich der Hersteller für geschnittene. Die Herstellernummer und Kleinzeichnung sind den Waren beizufügen.

Der Zuschlag für Unkosten und Gewinn der Händler soll entsprechend dem höheren Gestehungspreis bestimmt werden. Diese Zuschläge betragen auf den Beständen der Hersteller:

für Berufsarbeiterwert oder Strohhautwert aus Fohleder, Mattalbleder, Spall, vollständig gegebenem Rindleder 18 Prozent für Lederarbeiterwert ganz aus Lackleder oder Lackleder oder Lackleder (nicht Lackleder), vollständig gegeben (wozu braune Fellen nicht gehören) sowie Lederwaren, dessen Schichtdicke 20 mm oder mehr beträgt (a. d. Seite gemessen) 30 Prozent für Lederarbeiterwert aus allen übrigen Lederarten und mit Lackleder 25 Prozent

Richtlinien für die Berechnung der Preise von neuem gefertigtem Schuhwerk und Berufsarbeiter-Schuhwerk.

- I. Verkaufspreis des Herstellers.
a) Materialkosten,
b) Arbeitslohn,
c) Unkosten, einschließlich Gewinn.

um je Zentimeter 50 Pf. mehr. Die Arbeitszeit ist auf 48 Stunden festgesetzt. Bei Überstunden werden für die ersten zwei Stunden je 50 Pf. und für jede weitere Stunde 1.-Mk. mehr bezahlt. Wenn auch nicht alle Forderungen bewilligt wurden, so können die Kollegen doch mit dem Resultat zufrieden sein. Pflicht der außenstehenden ist es nun, sich der Organisation anzuschließen, um das erreichte zu halten und beim nächsten Abschluß zu verbessern.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 17. Aug. bis 23. August der 34. Wochenbeitrag fällig ist.

Den Zahlstellen Görlitz, Hirschberg (Schlesien), Hagen i. W., Reichenhain, Saalfeld, Stadtilm und Stolp i. Pom. wurde genehmigt, ab 1. August einen Totalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Düsseldorf wurde genehmigt, den Totalbeitrag ab 1. August von 5 Pfg. auf 10 Pfg. zu erhöhen.

Der Zahlstelle Braunschweig wurde genehmigt, ab 15. Juli in allen Klassen einen Totalbeitrag von 5 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Schwerin wurde genehmigt, ab 1. August einen Totalbeitrag von 15 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Den Zahlstellen Bensheim a. d. B., Stadtilm und Wittenberg (Bez. Halle a. d. S.) wurde genehmigt, vom 1. August ab einen wöchentlichen Totalbeitrag von 10 Pfg. pro Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Neustadt i. Meckl. wurde genehmigt, vom 1. August ab in der 1. Klasse 5 Pfg., in der 2. und 3. Klasse 10 Pfg. Totalbeitrag zu erheben.

Der Zahlstelle Schneidemühl wurde genehmigt, vom 1. Septbr. ab von den Mitgliedern einen Totalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu erheben.

Der Zahlstelle Braunschweig wurde genehmigt, vom 1. Aug. ab den Totalbeitrag in der 2. und 3. Klasse auf 15 Pfg. pro Mitglied und Woche zu erhöhen.

Der Zahlstelle Rostow wurde genehmigt, von der 32. Woche (10. August) ab den Totalbeitrag von 5 auf 15 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erhöhen.

Die Mitglieder genehmigter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Extratur die Folgen des § 9 a. a. nach sich zieht.
Nürnberg, den 16. August 1918.
Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Halberstadt. Herr. Rathes, Duxstr. 6, 1. Bev.; Karl Rog, Dargstr. 15, 2. Bev.; Subert Berg, Dargstr. 4, 3. Bev.; Gustav Ebe und Herr. Koch, Kro. — Versammlung jeden zweiten Montag im Monat abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Halle (Saale). Karl Schleif, Kl. Auguststraße 7, 1. Bev.; A. Böbel, 2. Bev.; G. Bies, 3. Bev. — Vertretung: Gewerkschaftshaus, Darg 42/44.

Hafum (Sollst.). Amandus Stud. Lebensweg 23, 1. Bev.; Peter Cornik, Erichsweg 12, 2. Bev.; Hermann Samuelson, 3. Bev.; Emil Carlson und Frau. Sonnisen, Rev. Fischerleben (Sode). Alb. Giebert, Gartenstr. 41, 1. Bev.; Karl Wegner, Alte Dorfstr. 4, 2. Bev.; Alw. Mangold, Gartenstr. 39, 3. Bev. — Unterstügungen, Krankengelder usw. zählt der 2. Bev. wochentags von 5-7 Uhr abends, Sonntags von 8-11 Uhr vormittags aus. — Wir bitten die Kollegen und Kolleginnen, die Interessen am Verband nicht zu verlieren und die Versammlungen pünktlich zu besuchen.

Pirna. Kollege Karl Hoffmann, 2. Bev., wohnt jetzt in Pirna, Tischlerplatz Nr. 1.

Schneidemühl (Polen). Alb. Rarquardt, 1. Bev.; Adolf Wende, 2. Bev.; Otto Päd, 3. Bev.; Schulz und Rogg, 4. Bev.

Spanbau. Ouf. Verbert, Adamstr. 18, 1. Bev.; S. Georg Schmidt, Adlerstr. 29, 2. Bev.

Delegierten-Wahl.

Eichstädt. Für den am 1. September stattfindenden internationalen Schuhmacherkongress in Zürich wurde für den ersten Wahlbezirk der Gauleiter R. Höltermann aufgestellt.

Kathzen. In der Versammlung am 4. August wurde Kollege Hamacher-Berlin als Kandidat zum internationalen Schuhmacher-Kongress vorgeschlagen.

Berichtigung.

In der Nr. 29 des „Schuhmacher Fachblatt“ vom 10. August 1918 muß es in Mitteilungen unter Spalten zweiter Absatz, erster Satz heißen: Erider hat wir unseren gestellten Forderungen unterlegen und müssen uns mit einem Stundenlohn von 3.-Mk. begnügen — nicht 2.-Mk., wie fälschlich angegeben.

Versammlungs-Kalender.

Mitglieder-Versammlungen.
Athenburg. Montag, den 25. August, abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Dillgasse 4.
Barmen. Mittwoch, den 27. August, abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Schuhmacherverammlung statt.
Bremen. Montag, den 1. Sept., abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Düsseldorf. Montag, den 26. August, abends 8 Uhr im Volkshaus.
Gera. Montag, den 25. Aug., im Lokal von Michael, Greiserstraße.
Halle. Montag, den 1. September, abends 8 Uhr im Lokal Fortshaus.
Köln. Montag, den 26. August, abends 7 1/2 Uhr im Gasthof Heolotta, Sedanplatz.
Liegnitz. Montag, den 26. August, abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Sachsen i. G. Montag, den 1. Septbr., abends 7 1/2 Uhr im Gasthaus „Zum Roß“ am Markt.

Literarisches.

Von der illustrierten Wochenchrift der Unabhängigen Sozialdemokratie „Die freie Welt“ ist soeben Heft 13 erschienen. Es ist gelungen, den Aufzug der Marinebrigade mit der alten Kriegsschlange unter den Linden im Bild festzuhalten. Aufnahmen vom Volkstempelfest in England dem Turnfest des Arbeiter-Turnerbundes, der Ausstellung sozialistischer Künstler in Brüssel bilden den proletarischen Bildteil der Nummer. Ueber die Charlottenburger Volksschule unterrichtet ein Artikel mit Bildern. Der Unterhaltungsbeitrag der Nummer bringt den Schluss der Novelle „Der schwarze Kutcher“, eine illustrierte Tiergeschichte „Der Nord“, ein „Andliches Märchen“ und vieles andere.

Durchnäher für Rapid-Durchnämaschine

sucht
Schuhfabrik Schnelder, Frankfurt a. M.
Mainzer Landstraße 281.

Erstklassiger Bodnarbeiter

sowie einer für Sohlerei finden schöne Arbeit bei
Karl Kallinger, Salzburg, Lederergasse 4.
Beise bei Zufriedenstellung vergütet.

Handstanzmesser

Größe I 8,00 Mk. — II 7,50 Mk. — III 6,50 Mk.
Fernruf 590 Amt Dtlg.
Theo Breuer, Werscheid 3. Golligen.

Handhobel-Apparat

(U. R. G. M. 699279)
erspart Raspeln und Schaben, arbeitet so schnell wie eine Fräsmaschine. Hineinschneiden in Oberleder ist ausgeschlossen, mit Gebrauchsanweisung 2,50 Mk. per Nachn.
Schuh-Bedarfsartikel-Handlung Nürnberg,
18 Innere Laufgasse 18.

la Militär-Helmen

lebr schön beschn.
Ware Jtr. 350.—
Mk. Sort. II 250.— Mk. Klemeneberabfälle für Felle und Leder, Jtr. 300.— Mk. Kleinteile von Chevreau und Besatz, nutzbare Felle, Jtr. 150.— Mk. Proben von 80 Pfd. an per Nachnahme.
H. Hoffmann, Friedenas, Adenerstr. 47.

Oesen u. Agraffen-Maschinen

in la. Ausführung, für Schuhmacher bestens geeignet
— sofort ab Lager lieferbar —

PREISE:
Maschine Mk. 6.—
je eine Garnitur Stempel u. Matrizen für kleine, mittl. u. gr. Oesen i. H. 1.50 = 4.50
je eine Garnitur Stempel u. Matrizen für kleine, u. gr. Agraffen i. H. 1.50 = 18.—
Preis der kompl. Maschine M. 22.50

Ferdinand Hartmann, Frankfurt a. M.
Kaiserstr. 46.

Oberlederantenn-Schärfapparat

(U. R. G. M.)
für Schäftemacher und Schuhmacher. Beseitigt das langwierige und mühselige Schärfen des Oberleders, besonders schnell und leicht bei Kindleder, auch zum Schärfen der Ranten beim Antennleder und der Gestapfen. Durch die Vorrichtung kann nicht mehr Leder abgedrückt werden als nötig ist. Mit Gebrauchsanweisung 2,90 Mk. per Nachnahme.
Schuhbedarfsartikel-Handlung Nürnberg,
Innere Laufgasse 18.

Zentralverband der Schuhmacher Zahlstelle Liegnitz.

Sonabend, den 23. Aug., abends 6 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus
Feier des 30. Stiftungs-Festes
Tanz, Verlosung, Preisschießen
wozu ergebenst einladet **Die Ortsverwaltung.**
Ganz besonders sind die bei der Gründung der Zahlstelle beteiligten alten Kollegen eingeladen.

„Die freie Welt“

Illustrierte Wochenchrift der U. S. P. O.
Verbot des Oberkommandos Roske aufgehoben.
„Die freie Welt“ ist das illustrierte Blatt des revolutionären Proletariats. Sozialistische Propaganda in Wort und Bild. — Eigene Photographien und Zeichner. — man. — Karikaturen. — Unterhaltung.
Einzelheft 20 Pfg. Vierteljährlich 2.50 Mk.
Buchhandlung der Verlagsgenossenschaft „Freiheit“ e. G. m. b. H., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 18.

Die Subbleidungskunst. Fachbuch 1. Grades mit vielen modernen Lederfabrikation 8.70. Der Gerber 12. 9. Herstellung logbaren Leders 8. Die Oberlederfabrikation 12. Das Färben logbaren Leders 8.70. Der Handwerker als Kaufmann 7.25. Lohnberechnung 2. Nachweise 2. per Nachnahme. L. Schwarz & Co., Verlag, Berlin 22, Dresdenstr. 30.

Neuer Katalog

(ca. 170 Abbildungen) über Schuhmacher-Werkzeuge
soeben erschienen.
— Versand gratis und franco. —
E. Wöste, Berlin, Lotzingerstraße 83.

Die Arterienverkalkung

und ihre Folgen
Erhörungen, Schlagfluß, Waden, Verdüftung und Blutung von Dr. Luba. Wertvolle Ratsschlüsse und die Mittel zur Verdüftung. Preis nur Mk. 1.50 per Nachnahme.
Aug. Hüblich, Verlag, Berlin-Schöneberg.

Aräke

entf. Bettbaumtuch gep. in 2 Erg. ohne Verzierung 200 000 f. per 100 u. 100 Dtlb. Maß. Preise. Best. zahl angeben. Sprecht, Bochum 503, Postfach 190.